

Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 A "Osterhope-West"

Ziffer 2: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

=====

Bisherige Fassung

Neue Fassung

2.11 Die Dächer der 2-gesch. Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden, max. Dachneigung = 40°

2.11 Die Dächer der 2-gesch. Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden, max. Dachneigung = 42°

2.12 Die Dächer der 1-gesch. Wohngebäude sind als Sattel- oder Walmdach auszubilden. Mischung der Dachformen ist nicht zulässig, max. Satteldachneigung = 40°
max. Walmdachneigung = 45°

2.12 Die Dächer der 1-gesch. Wohngebäude sind als Sattel- oder Walmdach auszubilden. Mischung der Dachformen ist nicht zulässig, max. Satteldachneigung = 48°
max. Walmdachneigung = 48°

2.14 Garagengebäude mit mehr als einem Stellplatz sowie alle Nebenanlagen, soweit erforderlich erhalten Flachdächer.

2.14 Garagen, die unmittelbar auf einer Grenze zweier Grundstücke gemeinsam angebaut werden, erhalten gleiche Dachformen.

Alte Fassung

Neue Fassung

2.15 Dachaufbauten sind in keinem Falle zulässig.

2.15 Die Festsetzung entfällt.

2.16 Drempe über 0,50 m sind nicht zulässig.

2.16 Drempehöhe bei I-gesch. Gebäuden max. 1,00 m
Drempehöhe bei II-gesch. Gebäuden max. 0,80 m

2.22 Die Hauptfirstrichtung soll ca. Ost-Westverlauf erhalten.

2.22 Die Festsetzung entfällt.

Hinweis:

Bei einer II-gesch. Bebauung ist ein ausgebauter Dachgeschoß als ein anzurechnendes Vollgeschoß im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht zulässig.